

**Mitbericht der Justiz- und Polizeikommission zur Aenderung des Personalgesetzes
betreffend soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter
(Vorlage vom 23. April 2002 Nr. 2002/107)**

Die Justiz- und Polizeikommission (JPK) hat sich bereits im Zusammenhang mit den Beratungen zur Strukturreform der Gerichte mit der Gegenstand der Vorlage bildenden Thematik auseinander gesetzt. Ihr wurde damals beantragt, die soziale Absicherung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter 2. Instanz bereits im Zuge jener Vorlage einzuführen. Das Grundanliegen war an sich unbestritten. Die JPK lehnte das Begehren damals jedoch ab, weil es sich auf die Richterinnen und Richter der 2. Instanz beschränkte. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass der soziale Schutz auch den nebenamtlichen Richterinnen und Richter der 1. Instanz zu gewähren sei.

Vor diesem Hintergrund stiess die Vorlage anlässlich ihrer Behandlung in der JPK am 13. Mai 2002 auf keine Opposition. Die Einführung einer sozialen Absicherung im vorgesehenen Umfang wird als angemessen und zeitgemäss empfunden. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Ein Antrag zu § 66 Abs. 2, den Leistungsanspruch statt wie in der Vorlage vorgesehen ab dem 30. Tag bereits ab dem 10. Tag zu gewähren, wurde mit klarer Mehrheit abgewiesen. In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage einstimmig und ohne Enthaltung zugestimmt.

Lausen, den 14. Mai 2002

Im Namen der Justiz- und Polizei-
kommission

Der Präsident: Dieter Völlmin